

## **ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN**

### **der Frolyt Kondensatoren- und Bauelemente GmbH**

Stand: 21. Mai 2026

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten ausschließlich für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Lieferer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Lieferer in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen vorbehaltlos liefert.

(3) Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen ALB. Maßgeblich ist die schriftliche Bestätigung des Lieferers.

(4) Diese ALB gelten auch für zukünftige Geschäfte ohne erneute Bezugnahme.

#### **§ 2 Angebot und Vertragsschluss**

(1) Angebote des Lieferers sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

(2) Bestellungen des Bestellers gelten als verbindliches Angebot.

(3) Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande.

(4) Technische Änderungen sowie handelsübliche Abweichungen bleiben vorbehalten, soweit die Verwendbarkeit nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 3 Lieferung und Gefahrübergang**

- (1) Lieferungen erfolgen EXW Incoterms® 2020 ab Werk/Lager des Lieferers, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
- (2) Incoterms regeln ausschließlich Lieferort, Gefahrübergang und Kosten der Transportlogistik, nicht jedoch Zahlungsbedingungen oder Eigentumsvorbehalt.
- (3) Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer auf den Besteller über.
- (4) Verzögert sich der Versand aus Gründen des Bestellers, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- (5) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

### **§ 4 Lieferfristen**

- (1) Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart.
- (2) Lieferfristen verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt, Lieferkettenstörungen, behördlichen Maßnahmen oder sonstigen nicht vom Lieferer zu vertretenden Ereignissen.
- (3) Verzögerungen durch Vorlieferanten gelten als nicht zu vertretender Umstand, sofern der Lieferer ordnungsgemäß disponiert hat.
- (4) Schadensersatz wegen Lieferverzug ist auf 0,5 % pro Woche, maximal 5 % des Wertes der verspäteten Lieferung begrenzt.

### **§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sowie etwaiger Nebenkosten (Verpackung, Transport, Versicherung, Zoll), sofern nicht anders vereinbart.
- (2) Der Besteller kommt mit Ablauf der Zahlungsfrist automatisch in Verzug.
- (3) Verzugszinsen: gesetzlicher Zinssatz gemäß § 288 BGB sowie Verzugspauschale.
- (4) Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit ist der Lieferer berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheit zu verlangen.

### **§ 6 Eigentumsvorbehalt (erweitert)**

(1) Die Ware bleibt Eigentum des Lieferers bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung.

(2) Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erfolgt stets für den Lieferer; Miteigentum entsteht im Verhältnis der Werte.

(3) Forderungen aus Weiterveräußerung gelten im Voraus als an den Lieferer abgetreten.

(4) Der Besteller bleibt widerruflich zur Einziehung berechtigt.

(5) Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer berechtigt, Ware zurückzunehmen.

### **§ 7 Pflichten des Bestellers**

(1) Der Besteller stellt alle technischen, logistischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Vertragserfüllung rechtzeitig bereit.

(2) Verantwortung für Integration, Anwendung und Endnutzung liegt beim Besteller.

### **§ 8 Gewährleistung**

(1) Mängelansprüche bestehen nur bei Abweichung von ausdrücklich vereinbarter Spezifikation.

(2) Unerhebliche Abweichungen gelten nicht als Mangel.

(3) Rügefrist: 8 Werktage ab Lieferung bzw. Entdeckung.

(4) Nacherfüllung nach Wahl des Lieferers (Ersatz oder Reparatur).

(5) Gewährleistungsfrist: 12 Monate ab Gefahrübergang.

(6) Keine Gewährleistung bei:

- unsachgemäßer Nutzung
- Änderungen durch Besteller/Dritte
- falscher Integration
- Verschleiß

## **§ 9 Schutzrechte**

(1) Schutzrechtsfreiheit nur im Lieferland geschuldet.

(2) Keine Haftung bei kundenspezifischen Vorgaben oder Kombinationen mit Fremdprodukten.

## **§ 10 Haftung**

(1) Unbeschränkte Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, begrenzt auf typischen vorhersehbaren Schaden.

(3) Keine Haftung für:

- Produktionsausfall
- entgangenen Gewinn
- mittelbare Schäden
- Folgeschäden in der Lieferkette

(4) Produkthaftung bleibt unberührt.

## **§ 11 Exportkontrolle**

(1) Lieferung erfolgt unter Beachtung aller Exportkontrollvorschriften.

(2) Besteller verpflichtet sich zur Einhaltung aller Sanktions- und Embargoregeln.

(3) Weiterverkauf nach Russland oder militärische Endverwendung ist untersagt.

## **§ 12 Vertraulichkeit**

- (1) Alle technischen und kommerziellen Informationen sind vertraulich.
- (2) Nutzung ausschließlich zur Vertragsdurchführung.

## **§ 13 Verjährung**

- (1) 12 Monate für Sach- und Rechtsmängel.
- (2) Ausnahmen: Vorsatz, Produkthaftung, Personenschäden.

## **§ 14 Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand**

- (1) Erfüllungsort ist das Lager des Lieferers.
- (2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Deutschland.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen Regelung gilt eine wirtschaftlich möglichst nahe kommende Regelung.